

## **PRESSEMITTEILUNG**

26. Oktober 2015

### **Positionspapier der Datenschutzbehörden zu Safe Harbor Gemeinsame Erklärung schafft Rahmen für einheitliche Prüfstrategie**

Das heute veröffentlichte Positionspapier der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder zum Safe Harbor-Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 6. Oktober 2015 verdeutlicht die ersten zentralen Punkte einer gemeinsamen Strategie der nationalen Aufsichtsbehörden. Es ergänzt und erweitert die entsprechende Stellungnahme der Artikel 29-Gruppe auf EU-Ebene, in der insbesondere die Datenschutzbeauftragten der Mitgliedstaaten vertreten sind.

Auf dieser Grundlage wird der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Unternehmen daraufhin überprüfen, ob sie Daten weiterhin allein auf Grundlage von Safe Harbor in die USA übermitteln. Diese Prüfung wird insbesondere bei den Tochterunternehmen von Safe Harbor-gelisteten US-Firmen erfolgen, die ihren Sitz in Hamburg haben und ihre Daten an die Mutterunternehmen in den USA übersenden. Untersagungsverfügungen können sich daran anschließen.

Die Auswirkungen des Urteils stellen auch andere Übermittlungsalternativen in Frage. Sobald geklärt ist, welche Konsequenzen aus dem EuGH-Urteil für diese Instrumente, insbesondere für Standardvertragsklauseln, zu ziehen sind, wird der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit auch diese bei seinen Prüfungen zugrunde legen. In der Zwischenzeit wird eine Übermittlung aufgrund von Standardvertragsklauseln oder verbindlichen Unternehmensregelungen nicht beanstandet.

Gleichzeitig bleibt die politische Verantwortung für die Neuformulierung eines Safe Harbor-Abkommens, das den rechtsstaatlichen Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs folgt, in den Händen der EU-Kommission. Diese hat in ihren Verhandlungen mit den USA auf ausreichende Garantien zum Schutz der Privatsphäre zu drängen. Dazu gehören u.a. das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz, die materiellen Datenschutzrechte und die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Dazu Johannes Caspar, der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit:  
„Es gilt der Grundsatz: Wer unsere Daten importiert, muss auch einen angemessenen Schutzstandard für diese bereithalten. Wer europäische Daten exportieren möchte, darf dies nur bei Bestehen eines solchen Standards. Die Übermittlung von Daten in die USA steht seit dem EuGH-Urteil auf dem Prüfstand. Wer unabhängig von den rechtlichen und politischen Konsequenzen des Urteils bleiben will, sollte insbesondere darüber nachdenken, personenbezogene Daten künftig nur auf Servern innerhalb der EU zu speichern.“

**Pressekontakt:**

Arne Gerhards

Tel. +49 40 42854 4153

E-Mail: [presse@datenschutz.hamburg.de](mailto:presse@datenschutz.hamburg.de)